

übergeordneten Organen. Sie sind vom Leiter des Kombinales bzw. Betriebes zu unterschreiben.

(6) Die Leiter der Kombinate und Betriebe haben zur Rationalisierung von Rechnungsführung und Statistik der Betriebe entsprechend den konkreten Möglichkeiten die Nutzung moderner Rechen- und Bürotechnik und die Anwendung einheitlicher Datenverarbeitungsprojekte für gleichartige Betriebe zu gewährleisten.

§23

(1) Dem Minister der Finanzen obliegt in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Herausgabe von Rechtsvorschriften und anderer Festlegungen für Rechnungsführung und Statistik in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen.

(2) Dem Präsidenten der Staatsbank der DDR obliegt in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Herausgabe von Rechtsvorschriften und anderer Festlegungen für Rechnungsführung und Statistik in den Geld- und Kreditinstituten.

§24

(1) Die Hauptbuchhalter sind gegenüber ihren Leitern für die volle Verwirklichung der Rechtsvorschriften und anderen Festlegungen über Rechnungsführung und Statistik verantwortlich. Für die Durchsetzung spezieller Aufgaben von Rechnungsführung und Statistik kann anderen leitenden Mitarbeitern der Kombinate und Betriebe die Verantwortung übertragen werden. Entsprechend der besonderen Verantwortung des Hauptbuchhalters für die Verwirklichung von Rechnungsführung und Statistik hat er die Wahrhaftigkeit der Angaben des Berichtswesens unterschrieben zu bestätigen. Bei Anwendung formblattloser Berichterstattungen ist die Form der Bestätigung der Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu vereinbaren.

(2) In den Betrieben, in denen kein Hauptbuchhalter eingesetzt ist, hat der Leiter des Betriebes die Durchführung der Aufgaben von Rechnungsführung und Statistik zu gewährleisten. Der Leiter des Betriebes kann zu seiner Unterstützung einen leitenden Mitarbeiter als Verantwortlichen für Rechnungsführung und Statistik einsetzen bzw. auf der Grundlage von Verträgen mit dem VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung diese Aufgaben wahrnehmen lassen.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen Kombinate und Betriebe unterstellt sind, haben einen Leiter für Rechnungsführung und Statistik einzusetzen. Er hat im Auftrag des Leiters des zentralen Staatsorgans die unterstellten Kombinate und Betriebe bei der konsequenten Durchsetzung, effektiven Nutzung und rationellen Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik anzuleiten und zu kontrollieren.

§25

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Kombinales oder Betriebes oder als Vorsitzender einörl. Genossenschaft
 - a) in Berichterstattungen einschließlich der Jahresabschlußdokumente sowie den verbindlich zu führenden Rechnungen gemäß § 14 unwahre oder unvollständige Angaben macht, zuläßt oder veranlaßt,
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 5 den Termin der Berichterstattung nicht einhält,
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 Berichterstattungen veranlaßt oder durchführt,
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 einheitliche Primärdokumente nicht anwendet,
 - e) entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 6 Auflagen nicht oder mangelhaft erfüllt,

2. als zur Berichterstattung Verpflichteter entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 3

- a) in Berichterstattungen unwahre oder unvollständige Angaben macht oder
- b) den Termin der Berichterstattung nicht einhält,

kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a und c und Ziff. 2 Buchst. a ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle und den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie den Leitern der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision.

(4) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 26

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Auf Verlangen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist gegen den leitenden Mitarbeiter eines Staatsorgans und auf Verlangen der Leiter der Abteilungen der Zentralstelle sowie der Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist gegen den Leiter oder leitenden Mitarbeiter eines Fachorgans eines örtlichen Rates, der

1. in Berichterstattungen unwahre oder unvollständige Angaben macht, zuläßt oder veranlaßt,
2. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 Berichterstattungen veranlaßt oder durchführt,
3. entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 6 Auflagen nicht oder mangelhaft erfüllt,

durch den zuständigen Disziplinarbefugten gemäß den §§ 254 ff. des Arbeitsgesetzbuches ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

§27

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585),
- die Zweite Verordnung vom 10. Juli 1980 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 22 S. 215; Ber. GBl. I Nr. 27 S. 274),
- die Dritte Verordnung vom 28. Januar 1982 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 6 S. 125).

Berlin, den 11. Juli 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender